## Neues aus dem Vergaberecht

## Keine Mitteilungs- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb einen Auftrag im Unterschwellenbereich aus. Eine Bieterin wurde mangels eines eingereichten Zertifikats von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Der Vertrag wurde stattdessen mit einem anderen Unternehmen geschlossen. Die Bieterin hielt den Vertragsschluss jedoch für nichtig, da sie weder eine Vorabinformation erhielt noch eine Stillhaltefrist vor Zuschlagserteilung eingehalten wurde.

Das Berliner Kammergericht (07.01.2020, 9 U 79/19) entschied jedoch, dass Auftraggeber im Unterschwellenbereich keine Mitteilungs- und Wartepflicht zu beachten haben. § 134 GWB gilt ausschließlich im Kartellvergaberecht und nicht im Unterschwellenbereich. Entsprechende landesgesetzliche Regelungen, die eine Mitteilungspflicht und Wartefrist für den beabsichtigten Vertragsschluss vorschreiben, bestehen in Berlin nicht.

Das Gericht betonte außerdem, dass sich eine Pflicht weder aus dem Gleichbehandlungsgesetz noch aus sonstigen Vorschriften ergibt. Auch aus europäischen Normen lasse sich keine Mitteilungs- und Wartepflicht herleiten. Eine Ausnahme bestehe nur für Aufträge, bei denen der Auftraggeber eine Binnenmarktrelevanz feststellt. Dafür muss aber an dem Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse bestehen. Hier bestand ein solches Interesse aufgrund des geringen Auftragswertes nicht.

der Fristversäumnis des Bieters insbesondere keine weiteren Aufklärungsversuche tätigen. Bei technischen Schwierigkeiten ist lediglich zu beurteilen, aus

oder nicht einhält. Der öffentliche Auftraggeber muss nach

welcher Sphäre sie stammen. Auftraggebern darf kein grundsätzliches Organisationsverschulden unterstellt werden. Dies gilt selbst dann, wenn die zu nutzende Plattform vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Denn das Übermittlungsrisiko, wie das Hochladen und Versenden eines Dokuments, liegt üblicherweise beim Absender. Vorliegend konnte die Bieterin nicht nachweisen, dass das Dokument hochgeladen und versendet wurde zum Beispiel durch einen Screenshot. Daher war das Angebot zwingend auszuschließen.

## Angebotsausschluss bei verspäteter Antwort auf Aufklärungsverlangen rechtmäßig

In einem EU-weiten offenen Verfahren war einziges Zuschlagskriterium der Preis. Eine Bieterin gab ein ungewöhnlich niedriges Angebot ab. Die Auftraggeberin forderte sie daher zur Aufklärung auf. Nachdem sie keine Rückmeldung erhielt, schloss sie das Angebot der Bieterin aus. Die Bieterin war dagegen davon überzeugt, dass sie das Aufklärungsschreiben über die Vergabeplattform verschickt hatte und dass die Fristversäumnis bei der Preisaufklärung nicht sofort, ohne Nachfrage und Nachfristsetzung zu einem Ausschluss führen könne.

Die Vergabekammer Westfalen (27.01.2021, VK 1-51/20) entschied, dass die öffentliche Auftraggeberin die Bieterin vom Vergabeverfahren ausschließen durfte. Denn ein Angebot ist auszuschließen, wenn der Bieter die Frist verstreichen lässt



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

